

Die Gleichheit

Began des Gewerkerates der Holzarbeiter Deutschlands (H.-D.)

Erste Jahrgangsstufe, 1. Heft.



Verlag des Gewerkerates der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N. O. 44, Oranienburgerstr. 111.



Preis 1 M., für den Arbeitsmarkt 50 Pf.

Der Aufbau der Räteverfassung.

(Artikel 165 der Reichsverfassung.)

Bereits seit 1 1/2 Jahren beschäftigt sich der vorläufige Reichswirtschaftsrat mit dem Aufbau der in Artikel 165 vorgesehenen Räteverfassung. Eine große Zahl hervorragender Sachverständiger auf dem Gebiete von Recht, Wirtschaft und Verwaltung sind vom Verfassungsausschuss des Reichswirtschaftsrates gehört worden, jedoch haben alle diese Vorarbeiten zu einem bestimmten Vorschlage bisher nicht geführt. Einigkeit bestand nur darüber, daß ohne einen tragfähigen Unterbau die von der Verfassung vorgeschriebenen Bezirkswirtschaftsräte nicht zu bilden seien. Gewissermaßen ganz von selbst wendete sich also die Beratung der Schaffung des Unterbaues zu.

Was lag näher, als bereits vorhandene öffentlich rechtliche Körperschaften (Handels- und Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern) als den gegebenen Ausgangspunkt in den Unterbau einzugliedern. Während bei den Handwerks- und Landwirtschaftskammern eine wenn auch bedingte Geneigtheit besteht, auf die paritätische Ausgestaltung einzugehen, verlangen die Handels- und Industriekammern umso stärker den Fortbestand dieser einseitigen, öffentlich-rechtlichen Vertretung ihrer Interessengruppen. Sie befinden sich bei der Begründung ihres ablehnenden Standpunktes in einer überaus schwierigen Lage, da sie nicht leugnen können, daß die scharfe Betonung ihres einseitigen Interessenstandpunktes dem von ihnen sonst mit Eifer vertretenen Arbeitsgemeinschaftsgedanken widerspricht. Um diesen Widerspruch zu verdecken, stellen sie die Behauptung auf, daß eine paritätische Ausgestaltung der Handels- und Industriekammer usw. verfassungswidrig sei, da im Artikel 165 ausdrücklich die beiderseitigen Organisationen und ihre Vereinbarungen anerkannt werden. Diese partei Rucksichtnahme auf die Verfassung ist durchaus unzutreffend. Im Verfassungsausschuss der Nationalversammlung ist i. Zt. ausdrücklich festgestellt worden, — Drucksachen der Nationalversammlung Band 336 Seite 394 — daß mit dem oben angegebenen Satze lediglich die Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände gemeint sind. Der weitere Hinweis auf die Verfassung, daß sie es hätte ausdrücklich aussprechen müssen, wenn die Handels- und Industriekammern usw. als Unterbau der Räte dienen sollten, ist gleichfalls nicht stichhaltig. Ein Antrag im Verfassungsausschuss der Nationalversammlung, der den Weiterbestand dieser Kammern verfassungsmäßig festlegen wollte, ist nicht zur Annahme gelangt, nachdem der Berichterstatter des Verfassungsausschusses Dr. Einzelmer ausgeführt hatte (a. a. O. Seite 539), — „wenn wir das jetzt anerkennen, (den Fortbestand der Kammern, d. Schriftl.) könnten wir Schwierigkeiten bekommen beim späteren Aufbau des Reichswirtschaftsrates — daß es sich vielleicht bei

der Ueberdenkung des neuen Aufbaues doch empfiehlt, die Landwirtschaftskammern usw. in dem Gesamtaufbau aufgehen zu lassen.“ Darauf erfolgten Zurufe von allen Seiten: Das wird offen gelassen.

Aus diesem Tatbestand geht hervor, daß verfassungsmäßige Bedenken gegen den paritätischen Aufbau der bestehenden Kammern nicht erhoben werden können.

Es kann gar keinem Zweifel unterliegen, daß die von der Verfassung zugesicherte gleichberechtigte Mitwirkung der Arbeitnehmer an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte geradezu sabotiert wer-

hältnisse die Kammern aufzuheben oder ihrer amtlichen Bedeutung zu entkleiden, erscheint nach ihrer Bestimmung sowohl als nach ihren wirtschaftlichen Leistungen nicht erwünscht. Vielmehr ist als Unterbau von Räten für die Gesamtwirtschaft größerer Wirtschaftsbezirke und des Reiches eine hinreichende örtliche, berufliche und innerhalb der Berufsgemeinschaften sachliche Gliederung, wie sie die Kammern in der Hauptsache bereits darbieten, ausdrücklich zu fordern. Die Kammern beseitigen, hiesse wahrscheinlich: in absehbarer Zeit sie mit wesentlich kaum veränderten Zwecken wiederherstellen müssen.

3. Die hiernach beizubehaltenden Kammern werden zu ihrem Teile die Gleichberechtigung der Arbeitnehmer dadurch verwirklichen müssen, daß diese von ihnen aufgenommen werden.

Wirkliche Gleichberechtigung setzt dabei grundsätzlich Gemeinsamkeit des ganzen Aufgabenbereichs jeder Kammer zwischen ihren Arbeitgeber- und Arbeitnehmermitgliedern voraus. Für die letztgenannten muß außerdem durch zahlenmäßig gleiche Vertretungsstärke die sichtbare Möglichkeit, mehr noch die rechtliche Ueberzeugung gegeben sein, erforderlichenfalls die volle Hälfte des Einflusses auf Entscheidungen in der Hand zu haben.

4. Die beste Gewähr hierfür bieten einheitliche paritätische Wirtschaftskammern für Industrie und Handel, das Handwerk und die Landwirtschaft. Dazu gehört Einheit des Verwaltungsbetriebes, des Geschäftsganges, der Einrichtungen und der Unterbringung, Parität wie in der Vollversammlung, so in der Besetzung des Vorstandes, der Ausschüsse und der beamteten Geschäftsführung und in der Verwaltung von Sondereinrichtungen.

5. Die grundsätzliche Gemeinsamkeit aller Aufgaben zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmermitgliedern schließt nicht aus, daß einzelne Angelegenheiten der alleinigen Zuständigkeit der Arbeitgeber- oder der Arbeitnehmer-Abteilung zugewiesen, andere der vorzugsweisen Behandlung durch eine Abteilung oder deren Vertretung in dem Vorstände oder dem zuständigen Ausschusse nach Sitzung oder Abrede überlassen werden. Im zweiten Falle muß die zunächst unbeteiligte Abteilung die Behandlung einer Angelegenheit als gemeinsame jederzeit verlangen können.

Wo im übrigen neben den freien wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer die Kammern noch ein Bedürfnis nach getrennter Meinungsbildung oder Meinungsäußerung oder getrennter Interessenvertretung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern haben könnten, soll das Gesetz den Kammern darin die Selbstbestimmung nicht beschränken. Für hieraus und für aus rechtmäßigem eigenem Entschluß erwachsende Aufgaben ist es auch unbedenklich, wenn eine Abteilung der gemeinsamen Wirtschaftskammer des Handwerks, der Landwirtschaft usw. als Teilnehmer (z. B. Meisterkammer neben einer Gesellenkammer in der Wirtschaftskammer des Handwerks) auftreten will.

6. Die Bezirke der verschiedenen Kammern sind unter Berücksichtigung des von ihnen vertretenen Wirtschaftszweiges sowie der

Zur Beachtung

für alle Ortsvereine und Mitglieder wird mitgeteilt, daß wenn nicht noch rechtzeitig neues Papier eintrifft, wegen der allgemein großen Papiernot die nächste „Eiche“ nicht erscheinen kann.

Fr. Varnholt.

den würde, wenn für Handel und Industrie eine besonders einseitige öffentlich rechtliche Vertretung weiter bestehen würde. Die Gewerkschaften aller Richtungen stehen geschlossen in der Auffassung, daß nur durch Umgestaltung der bestehenden Handels- und Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern zu paritätischen Wirtschaftsräten der Verfassung genug geschehen kann. In Vertretung dieser Auffassung hat die Abteilung II des Reichswirtschaftsrates folgenden Antrag eingebracht:

Antrag.

„Zur Frage des Unterbaues der Bezirkswirtschaftsräte wolle der Verfassungsausschuss beschließen:

1. Vor Schaffung von Bezirkswirtschaftsräten und insbesondere bevor Zusammenfassung, Bezirke und Aufgaben derselben endgültig festgestellt werden, sind die für Handel und Industrie, Handwerk- und Landwirtschaft bestehenden Kammern so umzugestalten, daß sie jenem Räteystem, welches nach Art. 165 der Reichsverfassung den Arbeitnehmern die gleichberechtigte Mitwirkung mit den Unternehmern an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte gewährleisten soll, als Unterstufe dienen zu können.

2. Die Einflusnahme der Kammern auf die Gestaltung der Wirtschaft, sowie der sie betreffenden Einrichtungen und Gesetze ist bisher einseitig dem Unternehmertum zugute gekommen. Den Arbeitnehmern standen und stehen gleiche Möglichkeiten amtlicher Einwirkung nicht zur Verfügung.

Zur Paritätisierung dieser ungleichen Ver-

wirtschaftlich-gewerblichen Verhältnisse der Gegend größeren oder kleineren politischen Verwaltungsbezirken anzupassen. Zweigkammern sind mit benachbarten zusammenzulegen.

7. Kosten der Wirtschaftskammer, die nicht unter Gesichtspunkten des staatlichen Interesses von Reich oder Ländern getragen werden, sind auf die kammerpflichtigen Unternehmungen des Bezirkes umzulegen.

gez. Adolf Cohen. Gustav Schneider.
Schweizer. Dr. Thissen."

Die Arbeitnehmer aller Richtungen sind bereit, ihre ganze Kraft für die Gemeinschaftsarbeit zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern einzusetzen. Sie können das aber nur tun, wenn der Gedanke der Gleichberechtigung nicht nur durch gelegentliche freundliche Worte von den Unternehmern bekundet wird, sondern daß er sich äußert durch Taten.

Nicht kleinlich festhalten am Alten, sondern beherzt das Neue festhalten, auch wenn es im Augenblick den Unternehmern schmerzhaft ist, von ihrem alten Machtgedanken einiges herzugeben.

Wer wird Betriebsrat?

Von Jul. Kaeber, Gelsenkirchen.

Die Zeit der Wahl zu den Betriebsvertretungen naht heran. Die Wahl selbst und die Frage, wen wählen wir, wen stellen wir zur Wahl als unseren Kandidaten auf, ist bereits Gegenstand von Besprechungen im Kreise der Kollegen. Darum ist es an der Zeit, sich an dieser Stelle einmal die Frage beantworten zu lassen: Wer wird Betriebsrat?

Leicht wäre es mancherorts, wenn man diese Frage mit einem Seitenblick auf die Kollegen abtun könnte, die sich bisher in selbstloser Weise für den Posten eines Betriebsrats zur Verfügung gestellt haben. Aber leider erledigt sich die Frage so einfach nicht allerorts, denn sehr oft hört man von den bewährten Vertretern, daß sie jüngeren Kräften Platz machen wollen. So richtig dieses Hineinwachsenlassen der jüngeren Kollegen in die Betriebsratsangelegenheiten ist, so sehr muß man es aber andererseits bedauern, daß zwei Jahre Tätigkeit der Betriebsräte genügt haben, Amtsmüdigkeit hervorzurufen. Das ist bedauerlich aber verständlich. Man sieht, wie all die Kollegen, die Tag aus Tag ein ihre Kraft, ihr Wollen und Können einsetzen, um die berechtigten Wünsche der Kollegen zu erfüllen und den Anforderungen, die an sie in manch anderer Beziehung gestellt werden, gerecht zu werden, in Zeiten der Aufregung oft genug nur Undank oder, was noch schlimmer ist, Eitelstritte erhalten. Das ist bitter und läßt verstehen, daß Amtsmüdigkeit aufkommen kann. Und doch darf man sich darüber keiner Täuschung hingeben. Wenn auch die Arbeit im Interesse der Kollegen keine Anerkennung einträgt, wenn auch kein in die Augen springender Vorteil daraus erwächst, sicherlich ist das Bewußtsein, zu einem guten Teile mitgeholfen zu haben an der Befreiung der Arbeit, ein Verdienst, das ohne äußeren Ausdruck eine Befriedigung verleiht.

Darum sollten all die Kollegen, die in dieser neuen Wahlperiode wiederum zur Wahl gestellt werden sollen, es sich überlegen, ob sie im Interesse ihrer Kollegen, im Interesse der Arbeiterschaft, im Interesse der Organisation und im eigenen Interesse ihre ablehnende Absicht nicht besser aufgeben. Mehr wie vorher ist notwendig, die durch die Tätigkeit im Betriebsrat erlangte Kenntnis des Betriebes für die Arbeiterschaft auszunutzen. Es ist nicht richtig, daß die Betriebsräte jedes Jahr ein anderes Gesicht haben müssen. Den Erwählten der Arbeiterschaft muß man schon so viel Vertrauen entgegenbringen, daß man nicht annehmen kann, bei längerer Amtsdauer sind die Leute bestochen. Und außerdem wird ein Betriebsratsmitglied, das über eine gewisse Praxis verfügt, viel leichter in der Lage sein, Erfolge herauszuholen als ein Kollege, der sich in die Geschäfte erst einarbeiten muß. Abgesehen davon, daß der Betriebsrat, der stets vom Mißtrauen der Kollegen verfolgt ist, zu einem Einarbeiten gar nicht kommen

wird. Im Interesse der Arbeiterschaft liegt es, daß die gesammelten Erfahrungen restlos ausgenutzt werden. Man lege sich nur einmal den Gedanken vor, wie viele Leute in der Arbeiterschaft vorhanden sind, welche in der Lage sein würden, den gesamten Fragenkomplex, der für die Tätigkeit der Betriebsräte in Frage kommt zu beherrschen. Man wird finden, daß der Kreis sehr klein ist. Weshalb es aber auch notwendig ist, diesen an sich schon begrenzten Kreis nicht noch zu verkleinern. Das Betriebsrätegesetz, die Einrichtung der Betriebsräte steht und fällt mit der Möglichkeit für die Handhabung des Gesetzes, die geeigneten Menschen zur Verfügung zu stellen, woraus sich ergibt, daß ein jeder Gewerkschafter, der über die nötigen Vorkenntnisse verfügt, auch den Willen haben muß, diese seine Kenntnisse der Arbeiterschaft zur Verfügung zu stellen. Da darf es kein Bedenken geben, unsere Zeit braucht ganze Männer, die sich ohne zu fragen in den Dienst der Allgemeinheit stellen. So oft und so gern redet man heutzutage von der Allgemeinheit. Gut. Fangen wir dann bei uns selber an und stellen wir unseren Besitz in den Dienst der Allgemeinheit. Auch Wissen ist neben der Arbeitskraft Kapital, und beides muß zusammen geworfen werden, um für die Allgemeinheit, für die Arbeiterschaft Erfolge zu erzielen. Es wäre verkehrt, auch hier sogleich nach der Gegenleistung zu fragen. Wenn es auch richtig ist, daß alle aufgewendete Mühe nicht die Anerkennung findet, die sie verdient, so wird doch ein wenig Ueberlegung zu der Erkenntnis führen, daß Arbeit im Dienste der Arbeiterschaft nicht belohnt werden kann wie andere Arbeit, sondern daß von jeher diese Arbeit ihren Lohn in sich selber gefunden hat. Darum darf es keine Amtsmüdigkeit geben und kein Kollege hat das Recht, sich von der Mitarbeit an der Verwirklichung der Ideale der Arbeiterschaft auszuschließen.

Neben dem Festhalten an den einmal bewährten Leuten ist natürlich auch an die Auffüllung des Ersatzes zu denken. Man sehe sich einmal in den eigenen Reihen um, es werden sich sicher überall einzelne begabte Personen finden, die bei sachgemäßer Anleitung sehr wohl in der Lage sein werden, den Posten eines Betriebsrats anzunehmen. Man ziehe sie zu allen Arbeiten für die Arbeiterschaft heran und man braucht für den geeigneten Ersatz keine Sorge zu haben.

Es bedarf wohl gar keiner Frage, daß für die Befähigung zur Bekleidung eines Betriebsratspostens gewisse Qualitäten vorhanden sein müssen. Zunächst ist das Vertrauen der zu vertretenden Kollegen vorauszusetzen. Es wäre unsinnig, aus Freundschaft heraus oder, was auch vorkommen soll, aus Sympathie einen Kollegen in den Betriebsrat zu wählen. Dafür stehen denn doch zu große Interessen auf dem Spiele. Es sind genügend Kollegen vorhanden, die bei einer Wahl das entgegengebrachte Vertrauen durch erspriechliche Arbeit belohnen würden. Man sehe nicht auf die Maulhelden, die ihre Befähigung durch den Umfang ihres Wortschatzes beweisen wollen. Im Betriebsrat kommt es nicht so sehr auf oratorische Leistung als auf ein gesundes Auffassungsvermögen, weniger auf Reden als auf Taten an. Die besten Redner sind nicht immer die tiefsten Denker. Und in den Betriebsräten muß gedacht werden. Nicht allein, daß die Betriebsräte sich in den ganzen Apparat der Wirtschaft einfügen müssen, dem mit Worten und Phrasen nicht beizukommen ist. Die auftauchenden Fragen sind so viel gestaltet, daß ein Maulheld in den Betriebsräten nur eine komische Figur abgibt. Das aber will die Arbeiterschaft nicht. Sondern sie will sehen, daß die Betriebsräte ihre Führer sind in dem Aufgabenkreis, der ihnen zugewiesen ist. Sie will sehen, daß die durch das Gesetz geschaffenen Organe die Aufgaben erfüllen, die ihnen zugewiesen sind. Aufgaben, in denen sie durch die Organisationen, die Gewerkschaften, unterstützt werden. Gerade die Erfüllung der gestellten Aufgaben war ja auch manchmal eine derartige, daß weder die Arbeiterschaft noch die Gewerkschaften, noch der Gesetzgeber sie als richtig bezeichnen konnte. Das ist bedauerlich, liegt aber nicht zum geringsten Teile daran, daß sich die Betriebs-

räte mit Dingen aufhielten, die gar nicht zu ihrem Aufgabenkreis zählten. Das muß anders werden. Anders mit Hilfe der Kollegen selbst, die in den Betriebsräten sitzen. Weshalb es notwendig ist, bei der Auswahl derselben die nötige Rücksicht auf die Einigung zu nehmen.

Sehr viel kommt darauf an, daß die aufzustellenden Kollegen den nötigen guten Willen zu erspriechlicher Arbeit mitbringen. Wer mit dem Gedanken kommt, als hohes Tier bei der Arbeiterschaft zu gelten, wird sein blaues Wunder erleben. Wird nur zu halb merken, daß er manchmal den Buckel herhalten muß. Und wer glaubt, den dreimal gekreuzigten Kapitalismus nun endlich ganz erledigen zu können, der wird auch einsehen lernen, daß ein jedes Ding seine Zeit haben will. Wer aber kommt mit dem Gedanken, all das Vielfältige von kleinen und großen Sorgen der Arbeiterschaft verkleinern zu helfen und daneben mitzuwirken im Dienste der Volksgesamtheit wie der ganzen Arbeiterschaft unter Ausschaltung aller persönlichen Vorteile, der wird die rechte Freude an seiner Tätigkeit finden und sein Lohn wird der erzielte Erfolg sein.

Und nun sei gefragt: Wer will zurückstehen, wer will nicht mit dabei sein, wenn es gilt, für die Arbeiterschaft Dienst zu tun? Es wird sich keiner drücken wollen. Wohlan denn, Gewerkschaften, heran. In die Spitze den besten Kollegen. Weg mit den Bedenken. Für eine große Aufgabe müssen tatkräftige Männer erstehen. Wer wird Betriebsrat?

Mieterschug und Mieteinigungsämter.

(Schluß.)

2. Abschnitt.

Mieteinigungsämter.

Die in diesem Gesetze, in der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 23. Sept. 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1140) in der Fassung des Gesetzes über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 11. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 949) und des Gesetzes über Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 11. Juli 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 933) sowie in dem Gesetz über Regelung der Mietzinsbildung (Reichs-mietengesetz) vom (Reichs-Gesetzblatt S.) den Mieteinigungsämtern übertragenen Aufgaben sind durch Mieteinigungsämter wahrzunehmen, die dem § 19 entsprechen. Die oberste Landesbehörde kann Gemeinden, Gemeindeverbände und weitere Kommunalverbände zur Errichtung von Mieteinigungsämtern anhalten. Sie kann die Aufgaben einer anderen Stelle übertragen, wenn deren Zusammensetzung dem § 19 entspricht.

§ 19. Das Mieteinigungsamt besteht aus einem Vorsitzenden und mehreren Beisitzern. Für jedes Mitglied ist mindestens ein Stellvertreter zu bestellen.

Der Vorsitzende muß zum Richteramt befähigt sein oder die Prüfung zum höheren Verwaltungsdienst abgelegt haben. Während seiner Amtszeit, die mindestens ein Jahr betragen soll, darf er gegen seinen Willen nur nach den für die Entlassung eines nicht richterlichen Beamten geltenden Vorschriften aus dem Amt entfernt werden, es sei denn, daß er vorher aus der Gemeindeverwaltung ausscheidet.

Die Beisitzer müssen teils Vermieter aus dem Kreise der Hausbesitzer, teils Mieter sein. Bei der Bestellung sollen Vorschläge örtlicher Hausbesitzer- und Mietervereine tunlichst berücksichtigt werden; die Bestellung soll mindestens auf ein Jahr erfolgen. Die Beisitzer sind in bestimmter Reihenfolge zu den Sitzungen heranzuziehen; sie erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung. Im übrigen finden für die Berufung und deren Ablehnung sowie für die Verhältnisse, die bei der Ausübung des Amtes in Betracht kommen, die für Schöffen geltenden Vorschriften der §§ 31 bis 35, 52, 54 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

Die Vorschriften der §§ 2, 3 gelten auch für die Stellvertreter.

Für die Auswahl der Mitglieder des Mieteinigungsamts darf nur maßgebend sein, daß von ihnen eine gewissenhafte und unparteiische Ausübung des Amtes zu erwarten ist; die Zugehörigkeit zu bestimmten Berufsarten oder Bevölkerungskreisen darf ein Unterscheid nicht gemacht werden. Die Mitglieder dürfen vor einem Mieteinigungsamt oder einer Beschwerdestelle (§ 22) nicht als Bevollmächtigte oder Beistände von Beteiligten auftreten.

Das Nähere über die Besetzung des Mieteinigungsamts regelt die oberste Landesbehörde.

§ 20. Das Mieteinigungsamt entscheidet in der Besetzung von einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer müssen zur Hälfte Vermieter, zur Hälfte Mieter sein; ihre Zahl bestimmt die oberste Landesbehörde.

Ueber die Anträge nach § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Regelung der Mietzinsbildung (Reichsmietengesetz) wird von dem Vorsitzenden oder den Beisitzern (Abs. 1 Satz 2) allein entschieden.

Die oberste Landesbehörde kann zulassen, daß der Vorsitzende oder die Beisitzer (Abs. 1 Satz 2) Vorverhandlungen abhalten und, falls nicht ein Vergleich zustande kommt, eine Entscheidung treffen.

Ergibt sich im Verfahren vor den Beisitzern (Abs. 2, 3) eine Stimmenmehrheit nicht, so entscheidet das Mieteinigungsamt.

Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden und der Beisitzer kann innerhalb der Kofrist von einer Woche das Mieteinigungsamt angerufen werden.

§ 21. Die Entscheidung (§ 20) erfolgt im Rahmen der in § 18 bezeichneten Vorschriften und der dazu erlassenen Anordnungen nach billigem Ermessen. Sie darf nur erlassen werden, wenn den Beteiligten Gelegenheit gegeben worden ist, sich zur Sache und über das Ergebnis einer Beweisaufnahme zu äußern und der Erhebung der Beweise beizuwohnen. Vor der Entscheidung kann eine einstweilige Anordnung erlassen werden.

§ 19 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. Ist die Entscheidung vom Vorsitzenden oder von den Beisitzern erlassen, so erfolgt die Berichtigung durch das Mieteinigungsamt.

§ 22. Gegen die Entscheidung des Mieteinigungsamts findet innerhalb der Kofrist von zwei Wochen die Rechtsbeschwerde statt.

Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht. Dies ist stets anzunehmen, wenn § 21 Abs. 1 Satz 2 nicht beachtet ist; das gleiche gilt, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach § 551 Ziffer 1 bis 5 der Zivilprozessordnung eine gerichtliche Entscheidung als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen ist. Die §§ 550, 561 Abs. 2, 563 der Zivilprozessordnung finden Anwendung.

In den Fällen des § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Regelung der Mietzinsbildung (Reichsmietengesetz) findet eine Beschwerde nicht statt. Die Entscheidung über die Kosten (§ 27) kann nur zugleich mit der Entscheidung in der Hauptsache angefochten werden. Soweit die oberste Landesbehörde von der Befugnis des § 20 Abs. 3 Gebrauch macht, kann sie die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde ausschließen. Der Gegner des Beschwerdeführers kann sich der Rechtsbeschwerde anschließen. Die §§ 521 Abs. 2, 522 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.

§ 23. Ueber die Rechtsbeschwerde wird von der Beschwerdestelle entschieden.

Die Beschwerdestelle entscheidet in einer Besetzung von mindestens drei Mitgliedern; der Vorsitzende und mindestens ein Beisitzer müssen zum Richteramt befähigt sein oder die Prüfung zum höheren Verwaltungsdienst abgelegt haben. Werden Hausbesitzer und Mieter bestellt, so dürfen sie nur in gleicher Zahl herangezogen werden. Die Mitglieder der Beschwerdestelle dürfen nicht Mitglieder eines Mieteinigungsamts sein; § 19 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 23. Ueber die Rechtsbeschwerden wird von der Beschwerdestelle entschieden.

Die Beschwerdestelle entscheidet in einer Besetzung von mindestens drei Mitgliedern; der Vorsitzende und mindestens ein Beisitzer müssen zum Richteramt befähigt sein oder die Prüfung zum höheren Verwaltungsdienst abgelegt haben. Werden Hausbesitzer und Mieter bestellt, so dürfen sie nur in gleicher Zahl herangezogen werden. Die Mitglieder der Beschwerdestelle dürfen nicht Mitglieder eines Mieteinigungsamts sein; § 19 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

Das Nähere über die Besetzung der Beschwerdestelle bestimmt die oberste Landesbehörde. Sie kann die Aufgaben der Beschwerdestelle einer Verwaltungsbehörde, dem Landgericht oder einem höheren Gericht übertragen.

§ 24. Die Beschwerdestelle kann in der Sache selbst entscheiden oder sie zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das Mieteinigungsamt zurückverweisen. Die Zurückverweisung kann an eine andere Abteilung des Mieteinigungsamts erfolgen. Das Mieteinigungsamt, an das die Sache zurückverwiesen wird, hat die rechtliche Beurteilung, die der Aufhebung der Entscheidung zu Grunde liegt, auch seiner Entscheidung zu Grunde zu legen.

Eine Entscheidung, die der Beschwerde unterliegt, wird erst endgültig, wenn die Beschwerdefrist abgelaufen ist, ohne daß eine Beschwerde eingelegt worden ist, oder wenn die Beschwerde von der Beschwerdestelle zurückgewiesen wird.

§ 2. Wer mit einem Antrag endgültig abgewiesen ist, kann den gleichen Antrag nicht mehr auf Tatsachen gründen, die er in einem früheren Verfahren geltend gemacht hat oder geltend machen konnte. Tatsachen, auf die der Antrag nicht mehr gegründet werden kann, dürfen zur Unterstützung eines auf andere Tatsachen gegründeten Antrags geltend gemacht werden.

§ 26. Aus Vergleichen, die vor dem Mieteinigungsamt, dem Vorsitzenden des Mieteinigungsamts oder der Beschwerdestelle zwischen dem Vermieter, dem Mieter oder einem Dritten abgeschlossen sind, findet die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt.

Die oberste Landesbehörde kann bestimmen, daß auch aus Vergleichen, die in einem vor Beisitzern stattfindenden Verfahren (§ 20) abgeschlossen sind, die gerichtliche Zwangsvollstreckung stattfindet.

§ 27. Für das Verfahren vor dem Mieteinigungsamt und der Beschwerdestelle werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren bestimmt die oberste Landesbehörde. Der Gesamtbetrag der Gebühren darf das Dreifache, im Verfahren vor der Beschwerdestelle das Fünffache der vollen Gebühr des § 8 des Gerichtskostengesetzes nicht übersteigen; der Berechnung darf kein höherer Wert zu Grunde gelegt werden als der Jahresbetrag der gesetzl. Miete (§ 1 des Reichsmietengesetzes).

Neben den Gebühren kann die Erstattung der durch die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen sowie durch die Einnahme eines amtlichen Augenscheins entstandenen baren Auslagen verlangt werden.

Die Kosten (Abs. 1, 2) hat der unterliegende Teil zu tragen. Die §§ 92, 93, 97 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend. Kosten, die hiernach einer Gemeinde, einem Gemeindeverbande oder einem weiteren Kommunalverbande zur Last fallen würden, bleiben außer Ansatz. Das Mieteinigungsamt kann die Kosten dem obliegenden Teil auferlegen, soweit dies nach Lage der Sache, insbesondere nach den Vermögens- und Erwerbsverhältnissen der Beteiligten, der Billigkeit entspricht.

Von der Verpflichtung zur Kostentragung ist befreit, wer ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts hierzu außerstande ist.

§ 28. Im übrigen wird das Verfahren vor dem Mieteinigungsamt und der Beschwerdestelle von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats geregelt.

3. Abschnitt.

Schluss- u. Uebergangsvorschriften.

§ 29. Die oberste Landesbehörde kann die ihr nach diesem Gesetze zustehenden Befugnisse

einer anderen Behörde übertragen. Sie kann die Übertragung widerrufen und die Behörde zur Aufhebung einer auf Grund der Befugnis getroffenen Anordnung oder Maßnahme anhalten, auch eine solche Anordnung oder Maßnahme selbst aufheben.

§ 30. Auf die nach diesem Gesetze den Beteiligten zustehenden Rechte kann nicht verzichtet werden. Eine Vereinbarung, nach der einem Beteiligten bei Ausübung der Rechte besondere Nachteile erwachsen sollen, ist unwirksam.

§ 31. Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft. Gleichzeitig treten die Bekanntmachung zum Schutze der Mieter vom 25. September 1918

22. Juni 1918

(Reichs-Gesetzblatt Seite 1140)

(Reichs-Gesetzblatt Seite 691) in der Fassung

von Nr. II des Gesetzes über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 11. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 949) und des Gesetzes über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 11. Juli 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 933) sowie die dazu erlassenen Anordnungen, unbeschadet des § 32, außer Kraft.

Anordnungen, die auf Grund der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 23. September 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1140) in der Fassung des Gesetzes über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 11. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 949) und des Gesetzes über Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 11. Juli 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 933) erlassen sind, treten insoweit außer Kraft, als die Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehen.

§ 32. Ein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig gewordener Rechtsstreit, der die Herausgabe eines vermieteten oder sonst zum Gebrauch überlassenen Raums zum Gegenstand hat, ist nach den bisherigen Vorschriften zu erledigen; die Vorschriften des § 13 finden Anwendung.

Die Zwangsvollstreckung aus einem vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erlassenen Urteil erfolgt nach den bisherigen Vorschriften. Insbesondere bleiben Anordnungen, nach denen die Vollstreckung von der Genehmigung des Mieteinigungsamts abhängig ist, insoweit unberührt.

Die Vorschriften der Abs. 1, 2 gelten nicht für die im § 17 bezeichneten Gebäude und Gebäudeteile.

§ 23. Die Reichsregierung bestimmt mit Zustimmung des Reichsrats den Zeitpunkt, in dem dieses Gesetz außer Kraft tritt.

Versammlungsbefuch.

Ein Spiegelbild von dem inneren Leben eines Vereins ist nicht zuletzt die Versammlung. Ist ihr Besuch und Verlauf in der Regel gut, dann steht es sicher nicht schlecht um die Vereinsfrage am Orte. Wo aber das Gegenteil zu konstatieren ist, da ist auch der Fortschritt und der Bestand des Vereins bedroht. Darum sei auch einmal einiges zum Versammlungsbefuch gesagt.

Gewiß, es können oft zeitliche und örtliche Umstände dazu beitragen, daß einmal eine Versammlung schlecht besucht ist. Wer viel mit Versammlungen zu tun hat, weiß dies aus Erfahrung. Andererseits aber kann es an der Gleichgültigkeit der Mitglieder liegen, wenn die Versammlung nicht so ausfällt, als die Einberufer erhofften. Eine solche Ursache ist sehr zu beklagen. Der Ausschuf gibt sich Mühe, tut was er kann, um die Vereinsinteressen zu fördern, findet aber nicht die Unterstützung der Mitglieder. Nebensächlichere Dinge erscheinen ihnen wichtiger, Vergnügen und sonstiger Klibim geht ihnen vor ihren Berufsorganisationsinteressen und -Aufgaben. Sie glauben, alles dem Vorstände überlassen zu sollen, ja schimpfen weiblich, wenn sie diesem ein Versäumnis nachweisen können. Solche Mitglieder sollten sich eines Besseren besinnen. Wie manchem Vereinsvorstande haben sie die Lust verleidet, die Freude am Verein geraubt. Letzen Endes aber ist jede Schädigung des Vereinslebens aber auch eine Schädigung der eigenen Lebensinteressen. Wenn die Organisation den

Swed hat, die Lebenslage ihrer Mitglieder zu verbessern, so kann diese Aufgabe nur gelöst werden durch ein einmütiges Mit- und Zusammenarbeiten der Kollegen und Kolleginnen. Darum, ihr schlechten Versammlungsbefucher, legt ab eure eigene Laune. Werwerft jene falschen Ausreden, mit denen ihr euch von dem Versammlungsbefuch drückt, zahlt nicht bloß pünktlich eure Beiträge, sondern besucht im eigenen Interesse auch eure Ortsvereinsversammlungen und nehmt regen Anteil an den organisatorischen und agitatorischen Fragen des Vereins, an den Arbeiten unserer Organisation zur Hebung der Arbeiterlage. Wo jeder mitarbeitet, wird und muß die Sache vorwärts gehen.

Jedoch eine andere Seite dieser Frage soll nicht unbeachtet bleiben. Ein schlechter Versammlungsbefuch kann an anderen Ursachen krankt, vor allem an der Vorbereitung und Durchführung der Versammlung selbst. Hier liegt die Schuld weniger an den Mitgliedern, sondern an der Leitung und ersuchen wir die Vorstandsmitglieder, insbesondere diejenigen, die erst neu in den Vorstand gewählt wurden, von dem hier Gesagten Kenntnis zu nehmen.

Der Tag der regelmäßigen Versammlung kommt, aber eine richtige Vorbereitung findet nicht statt. Der Vorstand hat sich vorher keine Mühe gegeben, sondern setzt nach alter Methode wieder seine alte Tagesordnung fest, bestehend im 1. Verlesen des Protokolls, 2. Beitragszahlung, 3. Verschiedenes. Das Protokoll wird verlesen, die Beiträge sind bezahlt, und nun kommt Verschiedenes. Wer weiß da etwas? Der eine erzählt in großer Breite dieses, der andere vielleicht jenes, aber keiner etwas, das allgemein von Interesse ist. Die Folge einer solcher Versammlung ist natürlich, daß man sich gelangweilt fühlt und in der späteren Versammlung die Hälfte der Besucher nicht wieder kommt. Der eine Vorstand schreibt in jeder Einladung, daß jedes Mitglied kommen müsse wegen wichtiger Tagesordnung; sind sie da, dann weiß er nichts von Bedeutung vorzubringen. Die Mitglieder erkennen, daß es mit der angekündigten „Wichtigkeit“ nicht weit her war in so manchen Fällen, und hüten sich, in der Folge wieder darauf hereinzufallen. Solche Vorstände haben dann aber auch das Recht verloren, über schlechten Versammlungsbefuch zu klagen. Wer als Vorstand eine gute Versammlung wünscht, muß auch darauf achten, in dieser den Mitgliedern etwas zu bieten, sei es durch Halten von belehrenden Vorträgen oder durch eine Besprechung wichtiger Vorträge im öffentlichen Leben, aus der Arbeiter- und Gewerkschaftsbewegung. Wer da die Presse verfolgt, wird jederzeit Stoff genügend finden. Es mangelt auch nie an Persönlichkeiten, die bereit sind, einmal einen Vortrag von allgemeinem Interesse zu halten. Nicht bloß auf eine gute Vorbereitung zur Versammlung in Bezug auf Einladung kommt es an, sondern auch in der Sichtung des Materials, das man in dieser zu besprechen gedenkt und auf die Tagesordnung setzt. Die vorhergehenden Vorstandssitzungen müssen sich mit mehr Ernst diesen Fragen widmen.

Dann aber kommt es wesentlich auf die Durchführung und Leitung einer Versammlung an. Man muß dringend darauf achten,

daß die Geschäftsordnung, überhaupt die parlamentarischen Formen gewahrt werden. Nicht unnötig soll man die Versammlung in die Länge ziehen. In exakter Weise ist Punkt für Punkt zu erledigen. Keinem Mitglied soll das Recht der freien Meinungsäußerung genommen werden, aber dringend muß man darauf achten, daß jeder Redner nur zu der Sache spricht, die zur Debatte steht und nichts anderem. Die Anwesenden werden nicht durch Dinge gelangweilt, die sie nicht interessieren. Die Lust zur Versammlung zu kommen kehrt wieder. Jedes Mitglied muß mit darauf bedacht sein, daß diese Verläufe, wie es die Würde unseres Gewerkschaftsvereins erheischt. Kleinliche Nörgereien müssen unterbleiben, eine sachliche Kritik dagegen ist kein Fehler, wenn sie getragen ist von dem Geist der Kollegialität und von dem ehrlichen Bestreben, das Beste für den Verein zu erreichen.

Ist so kurz, bündig und klar die Tagesordnung erledigt, kann man immer, wenn es die Zeit erlaubt, noch einige Zeit nach Schluß der Versammlung in gemütlicher Weise zusammenbleiben, aber die Versammlung selbst muß von Anfang bis Ende auf parlamentarischer Höhe stehen. Für ein pünktliches Beginnen muß jeder durch frühzeitiges Erscheinen Sorge tragen. Mancher schlechter Versammlungsbefuch würde verschwinden, wenn überall darauf gesehen wird, daß die Versammlung selbst belehrend wirkt und aufklärend über die Vorgänge in der Arbeiterbewegung, dann aber auch, daß sie in der vorhin ange deuteten Weise gut durchgeführt wird.

□ □ Von den Lohnbewegungen. □ □

Für das Holzgewerbe in Berlin

wurde am 6. Januar 1922 vom Schlichtungsausschuß ein Schiedspruch gefällt. Nach diesem gelten vom 1. Januar 1922 ab folgende Durchschnittslöhne:

	Facharbeiter	Hilfsarbeiter	Facharbeiterinnen	Hilfsarbeiterinnen
über 22 Jahre	13.—	11.50	8.85	7.80 Mf.
von 20-22 "	12.50	10.60	8.40	6.90 "
" 18-20 "	11.20	8.25	6.90	5.90 "
" 16-18 "	9.—	7.—	5.85	5.— "

Arbeitnehmer, die einen höheren Lohn als den am 31. Dezember 1921 geltenden Tariflohn erhielten, erhalten auch nach der Festsetzung des neuen Tariflohnes den bisherigen Lohnvorsprung, soweit derselbe 10 Prozent nicht übersteigt, weiterbezahlt.

Wirkende, welche bereits am 15. Dezember festgelegt sind, erhöhen sich ab 1. Januar entsprechend den neuen Durchschnittslöhnen.

Wirkende, welche nach dem 1. Januar 1922 neu festgelegt wurden, werden auf der Grundlage des Reichsmantelvertrages nach den neuen Durchschnittslöhnen aufgebaut.

Montagearbeiten. Für Montagearbeiten innerhalb Berlins wird ein Zuschlag von 90 Pfennig pro Stunde gewährt.

Für Montagearbeiten in weiterer Entfernung nach § 13 des Abkommens vom 12. Oktober 1921 werden 45.— Mark Zuschlag pro Tag gewährt.

Das Lohnabkommen gilt für den Monat Januar.

Für das Holzgewerbe in Hessen und Hessen-Rhein (Hess.)

Sind am 6. Januar neue Lohnzulagen vereinbart worden, so daß die Durchschnittslöhne von diesem Tage an betragen in

Lohnklasse	I	II	III	IV	V
Facharbeiter					
über 22 Jahre	13.25	12.40	11.70	10.70	9.70
von 20-22 "	11.50	10.75	10.10	9.30	8.45
" 18-20 "	10.40	9.70	9.15	8.40	7.60
" 16-18 "	9.25	8.60	8.15	7.40	6.75
Hilfsarbeiter					
über 22 Jahre	12.10	11.85	10.70	9.80	8.85
von 20-22 "	10.50	9.85	9.25	8.55	7.70
" 18-20 "	8.65	8.10	7.60	7.—	6.35
" 16-18 "	7.65	7.15	6.75	6.25	5.70
Facharbeiterinnen					
über 22 Jahre	9.20	8.60	8.15	7.40	6.75
von 20-22 "	8.05	7.50	7.10	6.50	5.95
" 18-20 "	6.85	6.40	6.05	5.55	5.10
" 16-18 "	6.15	5.80	5.40	5.—	4.65
Hilfsarbeiterinnen					
über 22 Jahre	7.80	6.85	6.50	5.90	5.40
von 20-22 "	6.40	5.95	5.65	5.15	4.70
" 18-20 "	5.40	5.10	4.85	4.45	4.05
" 16-18 "	4.90	4.60	4.35	4.—	3.65

Das Lohnabkommen gilt bis zum 31. Januar 1922.

Für das Holzgewerbe in Bayern v. d. Rh.

Sind am 2. Januar neue Lohnzulagen vereinbart worden. Ab 12. Januar 1922 sind demnach zu gewähren:

Ortsklasse	II	III	IV	V	VI
für Arbeiter					
über 22 Jahre	2,50	2,40	2,10	1,80	1,50
von 20-22 "	2,20	2,10	1,80	1,50	1,50
" 18-20 "	1,80	1,70	1,50	1,20	1,20
" 16-18 "	1,50	1,40	1,30	1,—	1,—
für Arbeiterinnen					
über 22 Jahre	1,90	1,80	1,60	1,35	1,25
von 20-22 "	1,70	1,60	1,40	1,15	1,15
" 18-20 "	1,50	1,40	1,20	0,95	0,95
" 16-18 "	1,30	1,20	1,—	0,75	0,75

Derlich oder betrieblich allgem. nach dem 15. Dezember 1921 gewährte Zulagen werden angerechnet. Die Akkordpreise erhöhen sich sinngemäß ab 12. Januar 1922 um die wie vorstehend festgesetzten Zulagen.

Die Vertragslöhne erhöhen sich ab 12. Januar 1922 um diese Zulagen.

Demnach betragen ab 12. Januar 1922 die Durchschnittslöhne:

in Ortsklasse	II	III	IV	V	VI
Facharbeiter					
über 22 Jahre	11,40	10,90	10,—	9,30	8,90
von 20-22 "	10,30	9,85	9,05	8,40	8,10
" 18-20 "	8,80	8,40	7,90	7,30	7,10
" 16-18 "	7,70	7,35	7,05	6,50	6,40
Hilfsarbeiter					
über 22 Jahre	10,50	10,10	9,80	8,60	8,30
von 20-22 "	9,40	9,05	8,35	7,70	7,50
" 18-20 "	7,90	7,60	7,20	6,60	6,50
" 16-18 "	6,80	6,60	6,30	5,80	5,70
Facharbeiterinnen					
über 22 Jahre	8,30	7,95	7,55	7,10	6,90
von 20-22 "	7,45	7,20	6,90	6,45	6,25
" 18-20 "	6,45	6,25	5,95	5,60	5,45
" 16-18 "	5,60	5,40	5,10	4,75	4,65
Hilfsarbeiterinnen					
über 22 Jahre	7,40	7,15	6,80	6,40	6,25
von 20-22 "	6,65	6,40	6,05	5,70	5,60
" 18-20 "	5,75	5,50	5,15	4,80	4,70
" 16-18 "	5,—	4,75	4,40	4,05	3,95

Vorstehendes Lohnabkommen gilt bis 15. Febr. 1922.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungszahl ist der 4. Wochenbeitrag für das Jahr 1922 fällig.

Anzeigen.

Für den Inseratenteil ist die Redaktion den Lesern gegenüber nicht verantwortlich.

Sport Schlitten-Rufen

Eiche, gebogen, prima Ware
100 120 140 160 cm Holzlänge
22.50 25.50 29.25 32.25 Mf. per Paar
Liefert sofort gegen Nachnahme
M. Walther, Dresden, Rehefelderstr. 53.

Bereinsabzeichen!

Der Schulze ist entrüstet. Er hat den Müller auf einem Ausflug kennen gelernt und erst nachher erfahren, daß auch Müller Gewerkschaftler ist. Grund: Müller hatte kein Vereinsabzeichen. Diesem Uebel kann abgeholfen werden.
Bereinsabzeichen
sind in gutem Email zu 3 50 Mf. pro Stück auf Bestellung beim Hauptkassierer zu haben.

Stuhlflechtrohr

Natur, Halbglanz, beste erzielbare Qualität.
Liefert zum billigsten Tagespreis
M. Walther, Dresden 22, Rehefelderstr. 53.

! Kollegen, werbet Mitglieder !
für unsern Gewerksverein !